



Eine starke Gemeinschaft

**Angaben zu Mitwirkungspolitik und  
Offenlegungspflichten nach §§ 134b, 134c AktG**

**WWK Pensionsfonds AG**

Stand: Januar 2021

Die WWK Pensionsfonds AG gilt im Sinne der §§ 134b bis 135 des Aktiengesetzes als institutioneller Anleger. Die eigenen Kapitalanlagen umfassen keine direkten oder indirekten Anlagen in Aktien. Im Vermögen für Rechnung und Risiko von Arbeitnehmern und Arbeitgebern liegen einerseits arbeitnehmer- und arbeitgeberfinanzierte Zusagen nach § 3.63 EStG vor, die ausschließlich mit Rückdeckungsversicherungen bei der WWK Lebensversicherung a. G. besichert sind. Auf der anderen Seite bestehen nicht versicherungsförmige Pensionspläne nach § 3.66 EStG, bei denen die Anlage in Fonds mit Aktien, Renten sowie alternativen Anlagekonzepten erfolgt. Die Asset Allocation wird darauf abgestimmt, ob sich die Versorgungsberechtigten der Trägerunternehmen in der Anwartschafts- oder Rentenbezugsphase befinden. Damit wird die Bedienung der kurz- und mittelfristig zu erwartenden Zahlungsmittelabflüsse bei überschaubaren Schwankungen sowie die Partizipation an Renditechancen für langfristige Verbindlichkeiten ermöglicht. Die WWK Pensionsfonds AG kann keinerlei Einfluss auf den bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft geführten Fonds nehmen und dementsprechend keine Aktionärsrechte ausüben.

Aus den vorgenannten Gründen entfallen jegliche Angabepflichten nach den §§ 134b und 134c AktG.